

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e t z**

vom

über

die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Angestellten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Neufestsetzung

- a) der Tarifgrundlagen der Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen, soweit bei diesen der Staatsseisenbahnverwaltung das freie Tarifierungsrecht zusteht, für die Beförderung von Personen und Reisegepäck sowie für die allgemeinen Gütertariffklassen und für jene Artikel, für die allgemeine Gütertariffklassen nicht vorgesehen sind,
- b) der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernsprecherteilnehmer-, Aufnahms- und Sprechgebühren, endlich
- c) der staatlichen Inlandverschleißpreise und Verbrauchsabgaben (Lizenzgebühren) für Gegenstände der staatlich bewirtschafteten Monopole

erfolgt, sofern nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen oder sonstige von der Nationalversammlung genehmigte Abmachungen in Betracht kommen, nur unter Mitwirkung der Nationalversammlung.

§ 2.

Ebenso bedarf die Neufestsetzung der Bezüge von Angestellten, die in den im § 1 genannten Betrieben beschäftigt sind, der Mitwirkung der Nationalversammlung.

§ 3.

(1) Die Staatsregierung legt ihre nach § 1 und 2 erforderlichen Anträge dem Präsidenten der Nationalversammlung vor und dieser weist sie unmittelbar dem Hauptausschuß oder einem besonderen ständigen Ausschusse der Nationalversammlung zu.

(2) Der Ausschuß hat die Anträge sofort in Verhandlung zu nehmen. Wenn über sie zwischen der Staatsregierung und dem Ausschusse das Einvernehmen erzielt wird, so hat der zuständige Staatssekretär die vereinbarte Neuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung des Ausschusses kundzumachen.

(3) Andernfalls hat der Ausschuß an die Nationalversammlung zu berichten und Antrag zu stellen, worüber die Nationalversammlung Beschluß faßt. Hat die Staatsregierung gegen den Vollzug des Beschlusses Bedenken, so kann sie gegen ihn Vorstellung erheben. Auf eine solche Vorstellung finden die Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung sinngemäße Anwendung.

(4) Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung hat der zuständige Staatssekretär die Neuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung der Nationalversammlung kundzumachen.

§ 4.

Der Ausschuß kann dem zuständigen Staatssekretär die Ermächtigung erteilen, einzelne der im § 1 und 2 erwähnten Anordnungen, insbesondere wenn es sich um die Deckung erhöhter Selbstkosten der Betriebe handelt, innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Ausschusse ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Durchführung ist die Staatsregierung betraut.